Bavar.
2252
m.

Retscher-Laterne

zur

Heimbeleuchtung

des bei

A. Wappler in Speyer erschienenen Schriftchens:
„Der Retscher in Speyer, urkundlich erläutert" ꝛc.

angezündet

von

einem Protestanten.

Neustadt a/H.
Druck und Verlag der Ch. Trautmann'schen Buchdruckerei.
1858.

Barar
2252 m

Lutscher-Laterne

Retscher-Laterne

zur

Heimbeleuchtung

des

bei A. Wappler in Speier erschienenen Schriftchens:
„Der Retscher in Speier, urkundlich erläutert" ꝛc.

angezündet

von

einem Protestanten.

Mit einer lithographirten Karte.

Neustadt a/H.

Druck und Verlag der Ch. Trautmann'schen Buchdruckerei.

1858.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Frage.

Also das wäre Verbrechen, daß einst Properz
mich begeistert?

(Göthe.)

Antwort.

Verredet zuerst die gewöhnlichen Tücken,
Sonst kann euch die Beichte nicht helfen.

(Göthe im Reinecke Fuchs.)

Seit einigen Wochen ist in Speier das Gerücht verbreitet, einer jener „geistlichen Herrn", welche jetzt um den Domgarten processiren, sei im Begriff, eine Schrift herauszugeben, durch die der Retscher'sache ein tüchtiger Schlag versetzt werden solle. Denn der besagte Herr wolle nicht mehr und nicht weniger beweisen, als daß der Reichstag von 1529, von dem der Protestantenname sich herschreibt, gar nicht im Retscher gehalten worden sei. So übel — sagen die Leute — sei das nicht berechnet; wenn es erst gelinge, dem Publicum Zweifel beizubringen gegen jene Thatsache, dann würde ein Jeder sich besinnen, ferner eine Gabe zu dem Bau einer protestantischen Kirche auf der Stelle des Retschers beizutragen; der Strom der Begeisterung, der jetzt so fröhlich fließe, werde in Stocken gerathen und der Plan des Retschervereins mislingen. Und grade darum — so fügen Andere bei — sei es jenen Herren zu thun; sie könnten es nicht vertragen, daß außer und neben der Grabstätte Heinrichs IV. noch eine andere geschichtlich merkwürdige Stelle in Speier die Aufmerksamkeit auf sich ziehen solle; das Herz drehe sich ihnen um bei dem Gedanken, daß neben den Katholiken auch die Protestanten ein würdiges, geschichtlich bedeutsames, künstlerisch sehenswerthes Gotteshaus erhalten sollten. — Aber das sei ja ganz abscheulich — setzen die Dritten hinzu; — die Protestanten Speiers hätten willig und freudig ihr Scherflein, die Stadt einen namhaften Beitrag zu dem Dombau gegeben; nun sie ihr Schäfchen im Trockenen hätten, wollten sie zum Dank dafür die Protestanten hindern, an der Stelle

ihres baufälligen und unschönen Gotteshauses und zum Andenken an jenen ewig denkwürdigen Reichstag eine schönere Kirche zu bauen!

Alle diese verschiedenartigen Gespräche und Aeußerungen sind nun aber zu Boden geschlagen. Die schon vor ihrer Geburt so vielbesprochene Schrift ist an's Licht der Welt getreten. Sie führt den Titel: „Der Retscher in Speier, urkundlich erläutert" u. s. w. und ist im Verlag von Herrn Wappler erschienen. Zwar geht diese Schrift allerdings darauf aus, zu beweisen, daß im Retscher nie ein Reichstag gehalten worden, und daß der Retscher kein Rathhaus, sondern eine Rumpelkammer gewesen; aber der Verfaßer versichert, daß er mit dieser Beweisführung durchaus nicht der Sache des Retschervereins habe schaden wollen; er sagt auf der letzten Seite, daß es ihn „nur freuen kann, wenn die protestan„tischen Glaubensgenoßen das Bedürfnis fühlen, die Opfer„willigkeit zeigen und die nöthige Ausdauer erweisen, ihr „in der drückendsten Noth der Stadt errichtetes, die sicht„lichen Spuren damaliger Geschmacklosigkeit an sich tragen„des und jedenfalls bedeutender Ausbeßerungen bedürfen„des Gotteshaus durch einen entsprechenden schönen und „würdigen Neubau zu ersetzen." Er sagt — und er muß ja doch am besten wißen, was er mit seiner Schrift beabsichtigt hat, — daß er „einzig im Interesse der histo„rischen Wahrheit" seine Behauptungen aufgestellt habe; und so müßen wir's ihm ja wohl glauben, daß er bei dieser kritischen Herabsetzung unsers Retscher und der Retschersache nur das Mittel, aber keineswegs dessen wahrscheinlichen Erfolg gewollt hat. Mit gleicher Gewißheit dürfen wir auch überzeugt sein, daß bloße Wahrheitsliebe der Beweggrund ist, wenn zum Dank für alle von der Stadt Speier empfangenen Wohlthaten ihr der bisher unangefochtene Besitz der sogenannten Domanlage streitig gemacht werden will.

In dieser Gewißheit sehen wir denn nun auch in der That von der ganzen, so intricaten Frage nach der Absicht jener bei Wappler erschienenen Schrift ab, und halten uns allein an die Sache. Sind die Behauptungen jenes Verfaßers, welcher (S. 37) den mehr bequemen als wissenschaftlichen Grundsatz hat: „daß man „es mit den Ausdrücken eines Chronisten in sprachlicher „Beziehung nicht so genau nehmen darf“ — sind seine Behauptungen gegründet? —

Man kann die Schriftsteller eintheilen in solche, welche Gelehrsamkeit, und in solche, welche Scharfsinn besitzen. Der Verfaßer des fraglichen Schriftchens gehört zu den ersteren. Seine Gelehrsamkeit geht so „überschwänklich“ weit, daß er uns zu sagen weiß, nicht nur wie die vier Thore eines römischen Lagers genannt zu werden pflegten, sondern auch, daß Claus Bang und Albrecht Pfrumboume die Tochtermänner — und Irmel, Lene, Elle und Sygelmann die Kinder Ebelin's waren, item daß 1404 Jeckel Schrabart der Meister der Stuhlbrüder war, daß Sigfried Retzelin einen Bruder hatte, und auch eine Tochter Ella, die den Hartmann Holtmund heirathete, daß 1529 Nicolaus Silberrad und Michel Messerschmitt, nebst Hans von Bruchsal und Matthis Bayer zur Bedienung des Geschützes bestellt waren — und was dergleichen hochwichtige, „weitumkreisende“ und sehr zur Sache dienliche Notizen, wie man sie beim Durchlesen alter archivalischer Actenstücke gelegentlich aufgabelt, mehr sind. „Der Mann weiß Alles!“ sagt Gevatter Hammelmeier, wenn er solche höchstgelehrte Anmerkungen liest.

Doch wir wollen bei der Person des Persönlichkeiten liebenden Verfaßers nicht länger verweilen, sondern zur Sache kommen.

1. Die Trümmer des Retscher.

Nicht elend und erbärmlich genug kann unser „urkundlicher Erläuterer" die noch vorhandenen Trümmer des alten ehrwürdigen Retscher schildern. Anfangs meint man, es rede hier die Sprache eines über den Vandalismus der Zerstörer mannhaft ergrimmten Gemüthes; aber bald sieht man, daß diese Schilderung ganz wo anders hinaus will. Dieselbe beginnt auf der nach unsrer Dreifaltigkeitskirche schauenden Ostseite und beschreibt dann auch das Innere des Rechtecks. Wir hegen aber bescheidene Zweifel, ob er selbst auf die Ostseite (in so bedenkliche Nähe der evangelischen Kirche) sich gewagt und dann den Bau im Innern betrachtet habe. Ersteres ist nicht möglich, sonst würde er nicht S. 7 zu schreiben wagen: „Von Spuren „alter Wandmalerei konnten wir nichts auffinden"; denn wer nur einen flüchtigen Blick auf die rechteckigen Fenster neben der Linde wirft, dem müßen die überaus deutlichen Spuren der in den Zwischenfeldern derselben befindlichen Ornamentenmalerei auffallen. Das linke Zwischenfeld zeigt einen Feston mit Früchten, Rebblättern und Trauben; das rechte den Kopf und Hals eines, ebenfalls von einem Feston umschlungenen Adlers. Wir geben, unsern Lesern zur Kurzweil und dem Verfaßer jener Schrift zur — Laterne, eine Abbildung des Fensters. (Fig. 1.) — Auch das „zierliche Laubwerk" der Fenster will bezweifelt werden, wovon das Fenster Fig. 2 eine Probe zeigt. — Im Innern kann sich der gute Mann auch nicht, oder nur sehr flüchtig umgesehen haben, sonst hätte er nicht die hinter dem Hollundergebüsch an der Ostwand befindliche „mit gothischem Bogen geschloßene", zur untern Hälfte verschüttete Oeffnung (Fig. 3, a) für einen Eingang zum untern Stock gehalten (S. 1), sondern sich durch Besichtigung der innern Seite der nämlichen Wand (Fig. 4) alsbald überzeugt, daß jene „gothische" Oeffnung (Fig. 4, a) ein Fenster ist, und

daß die Thür (Fig. 4, b) (die von außen ganz verschüttet ist) neben demselben, aber viel tiefer, sich befand.

Vielleicht würde er auch rechts über jenem gothischen Fenster die vermauerte, mit mauriſchem Bogen geſchloßene Oeffnung (Fig. 3, c) bemerkt haben, welche, wie der vor ihr noch vorhandene Kämpfer (d) beweist, urſprünglich den Ausgang zu einem kleinen Balcon oder Erker für Blumen gebildet haben mag (zur Thür für Menſchen iſt ſie zu niedrig und, bei ihrer Theilung durch den von innen — Fig. 4, c — ſichtbaren Querſtab, auch zu enge).

Vielleicht daß unſer „Erläuterer" ebenſo bei alten Gebäuden, wie bei alten Chroniſten dem Grundſatze huldigt, daß man die Sache nicht ſo genau nehmen dürfe. Vielleicht auch, daß er den Retſcher nur von der Weſtſeite durch irgend eine der Mauerlucken ſich betrachtet hat. Merkwürdig iſt auf alle Fälle, daß er nicht nur „Mauerlücken, Tragſteine, Rauchfänge", ſondern ſogar „die Gewänder eines geheimen Gemachs" entdeckt hat. Glücklich, wem die Natur eine ſolche Naſe verliehen, um noch Jahrhunderte rückwärts Unrath zu wittern! Die Exiſtenz eines „geheimen Gemachs" würde zwar dem Character des Retſcher keinen Abbruch thun, ſintemal ein ſolches Inſtitut auch in Rathhäuſern vonnöthen iſt; ſollte aber der Herr Verfaßer die (von Weſten her freilich nur in ihrem obern Theile ſichtbare!) Kaminröhre gemeint haben, welche an der Oſtwand (Fig 3, e, e) ſich befindet, ſo geben wir ihm einfach zu bedenken, daß dieſelbe ſich dicht neben der netten Balconöffnung (c) befindet, an einem Fenſter f vorbeiführt und — über einer (jetzt vermauerten) Fenſteröffnung (g) ihr Ende hat.

Dem Ergebnis unſers urkundlichen Erläuterers, daß der Theil des Retſcher, welchem die wenigen noch vorhandenen Trümmer angehören, ein Haus geweſen, „deſſen „unterſter Theil zu Gewölben oder Kellern, das zweite „Stockwerk zu ziemlich niedrigen und kleinen Stuben ver-

„wendet war", stellen wir in Folgendem den richtigen Thatbestand entgegen.

Vom Innern der Retscherruine aus (vergl. Fig. 4 und 5) stellen sich drei Stockwerke dar; das unterste, das Kellergeschoß, ist auch von innen fast ganz (bis auf Oeffnungen wie Fig. 4, d) verschüttet. Das zweite oder Erdgeschoß beginnt bei dem wagrechten Mauereinschnitt, Fig. 4, e e, Fig. 5, e e, der sich von der Thür b an bis an's südliche Ende fortsetzt, und in welchen der Fußboden eingefügt war. Die Decke ruhte auf den Kämpfern (Tragsteinen) Fig. 4, f f, Fig. 5, f f f, über denen bei Fig. 5 auch die Löcher g g, in die das Gebälk eingelaßen war, sichtbar sind. Die Höhe dieses Erdgeschoßes mißt im Lichten 2,95 Meter, d. i. etwas über 10 bayr. Fuß, seine Gesammtlänge 21,30 Meter (73 Fuß), der Theil von der Thür (b) bis zur südlichen Wand hat eine Länge von 9,7 Meter (33 bayr. Fuß). In den Einschnitt Fig. 4, h h, der sich ebenfalls ununterbrochen um die Ost- und Südwand fortsetzt, scheint ein Gefach eingelaßen gewesen zu sein. Die schmucklosen Fenster zeigen, daß dieser Raum, südlich von der Thür Fig. 4, b, zur Aufbewahrung, sei es von Büchern oder Acten, diente, während das zierliche Fenster links von jener Thür auf ein dort befindliches Amtszimmer schließen läßt. — Der obere Stock, dessen Höhe sich gar nicht mehr bestimmen läßt, da das obere Ende der Mauer zerstört ist, zeigt im Innern auf beiden Seiten und der ganzen Länge nach senkrechte Einschnitte (Fig. 4 und 5, m m m), welche vom Fußboden aus etwa einen Meter hoch sich erstrecken, und in welche offenbar die tragenden Querbretter einer rings um die Wand, oder doch um deren größten Theil sich erstreckenden Bank eingelaßen waren, dergleichen man in Säälen alter Rathhäuser häufig findet. Wir wollen damit nicht bewiesen haben, daß dieser Raum ein Rathhaussaal ge-

weſen ſein müße, ſondern nur, daß er einem ſolchen ſehr ähnlich ſehe, und ſehr wohl einer geweſen ſein könne, mit andern Worten: daß die Beſchaffenheit der vorhandenen Trümmer durchaus nicht gegen die Annahme ſpreche, daß der Retſcher zu Rathhauszwecken verwendet worden ſei.

Auch die Manchfaltigkeit der Form an den verſchiedenen Fenſtern, ſowie deren unſymmetriſche Anordnung kann uns darin nicht irre machen. Wer hätte nicht ſchon an den ſchönſten Gebäuden aus der erſten Hälfte des Mittelalters dasſelbe wahrgenommen? Die Zierlichkeit der Fenſter aber, ſowie das Vorhandengeweſenſein von Ornamentmalerei ſogar auf der nach dem Hofe des Gebäudes gehenden Außenwand zeigt deutlich, daß wir es hier nicht mit einer Rumpelkammer, ſondern mit den Reſten eines großen und weitläufigen Edelhofes zu thun haben, der, wie die Urkunden melden, Jahrhunderte lang (1495 bis 1689) von der Stadt zu ſtädtiſchen und öffentlichen Zwecken gebraucht wurde.

Schon im Jahre 1322 iſt nach einer Urkunde*) in dem „Söller oder Sommerhaus" des Retſcher (**in solio sive domo aestivali**) ausnahmsweiſe eine Rathsverſammlung gehalten worden. Schon als Edelhof (vor 1495) enthielt alſo der Retſcher einen Söller oder Saal, der groß genug hiezu war. Dieſer urkundlich verbürgten Thatſache gegenüber nimmt es ſich gar komiſch aus, wenn unſer „urkundlicher Erläuterer" Seite 59 ſeiner gelehrten Schrift behauptet: „Der Retſcher hatte Pulvergewölbe und „Waffenkammern, Steinmetzehütten, Mörtelpfannen und

*) Bei Lehmann S. 313. „**In civitate Spirensi in curia Retzelini ante capellam Margarethae in solio sive domo aestivali ibidem lectis et recitatis articulis ex parte honorabilium virorum et prudentium dominorum consulum praefatae civitatis Spirensis ibidem congregatorum.**"

„Kalkböden, aber keine verfügbaren Stuben und „Säale für öffentliche stark besetzte Versamm- „lungen und Berathungen." Als den Protestanten 1628 die Dominicanerkirche genommen wurde, ward ihnen dafür im obern Stock des Hauptgebäudes des Retscher (vgl. unten S. 19) eine Kirche eingerichtet; es muß also der Retscher in seinem oberen Geschoß einen Saal enthalten haben, der an Größe der Dominicanerkirche wenigstens nahe kam. Unser Erläuterer weiß sich freilich auch da zu helfen; frischweg conjecturirt er (S. 56), man werde der protestantischen Gemeinde „aller Wahrscheinlichkeit nach" eines der Schulzimmer im Gymnasium (welches damals bekanntlich auch im Retscher, in dessen östlichstem Gebäude, zunächst dem sogenannten Himmelgäßchen, sich befand, zum Gottesdienst eingerichtet haben! Warum nicht lieber gar einen der „Kalkböden"!

Der Versuch, den Retscher zu einer Rumpelkammer für Waffen, Pulver, Kalk, Mörtel u. s. w. herabzudrücken, ist mithin als ein mehr ingeniöser als glücklicher zu bezeichnen. Die Structur des kleinen, heute noch vorhandenen Mauerrestes, sowie die urkundlichen Belege von 1322 weisen nach, daß der Retscher ein stattliches, vornehmes Gebäude war, wie es sich denn von einem ursprünglichen Edelhof nicht anders erwarten läßt. „Die Familie Retschelin war sehr angesehen in Speier", sagt und beweist unser „Erläuterer" S. 50—51. Gut, dann wird ihr Edelhof auch nicht schlechter gewesen sein, als der der Familie Ebelin, d. h. der Rathhof. Sollen wir schließlich noch darauf verweisen, 1) daß bei der „Aestimation des Schadens" nach der Zerstörung von Speier der Werth des Rathhofs auf 80000 fl., der der vermeintlichen Rumpelkammer, Retscher genannt, auf 61000 fl. amtlich taxirt worden ist? und 2) daß in den aus der Zeit vor 1689 herrührenden Stadtbeschreibungen (städt. Arch. Acten 895) neben dem „Rathhof mit seinem Bezirk sammt

dem Bauhof“ aufgeführt wird: „der ganze Retschin mit all seinem Begriff“ und dann noch besonders das Georgenspital, seine Kirche u. s. w.?

2. Die Bestimmung des Retscher.

Zu welchem Zwecke hat denn die Reichsstadt 1495 den Edelhof der Retscheline angekauft? „Zur Vergrößerung „ihres nicht mehr hinreichenden Rathhofes“ — so hat der Verfaßer des Aufsätzchens: „Der Retscher, der Taufstein des Protestantismus“, gesagt. Unser Gegner erwiedert (S. 52), davon sei im „Kaufbriefe“ nichts angedeutet. Der gelehrte Herr scheint den Unterschied zwischen einem Kaufbrief und einer Vollmacht noch nicht einmal zu kennen! Die Verkäufer des Retscher (Hugo von Berstet, Maria Remicherin u. s. w.) haben einen „Gewaltsbrief“, d. h. eine Vollmacht, ausgestellt, worin sie ihren Vetter Johann Kranich zum Verkauf des Retscher ermächtigen; in dieser von den Verkäufern ausgestellten Vollmacht ist begreiflicherweise über die Absicht, die der Käufer (der Rath von Speier) bei diesem Handel hatte, nichts gesagt. Und sonach bleibt es unserm Gegner allerdings unbenommen, der sonderbaren Meinung zu leben, daß der Rath von Speier deshalb zu dem Rathhof hinzu auch noch den Retscher gekauft habe, weil im Rathhof — **zuviel Platz war!** Andre Leute werden freilich umgekehrt der bescheidenen Meinung sein, der Rath habe den Retscher deshalb zum Rathhof hinzugekauft, weil im Rathhof **zu wenig** Platz gewesen sei. (Gerade so, wie der nämliche Rath 83 Jahre früher bereits das Haus „zur Hölle“ zur Vergrößerung des Rathhofes hinzugekauft hatte.) Insgemein pflegt ja doch ein städtischer Rath nicht Häuser zu kaufen, die ihm überflüßig sind, sondern solche, die er nöthig hat. —

Zu welchen besonderen Zwecken hatte denn nun der Speierer Rath den Retscher nöthig, und wozu bediente er sich desselben?

„Als im Jahre 1529" — so läßt sich unser Gegner S. 53 vernehmen — „der Reichstag zu Speier abgehalten „wurde, befand sich darin, sowie in der Judenschule, ein „Theil der Waffenrüstungen der Stadt, aber kein Rath„saal." Woher weiß er das? — Vor jedem Reichstag wurde eine besondere Polizeiverordnung erlaßen, und in der betreffenden Verordnung von 1529*) heißt es: „Der „Spitall soll In Geschellen" (d. h. im Fall einer Ruhestörung) „vier Pferde zur Buchsfsten schicken, Namlich zwey Im Retscher vnd zwey in die Judenschul." — Gut. Und was folgt daraus? — Offenbar dies, daß im Retscher eine Kanone (Donnerbüchse), allenfalls auch zwei, auf Lafetten standen und rasch abgeholt werden konnten. Nun, dergleichen Kanonen standen ja vor oder in jedem Rathhaus. Wie kommt aber unser Gegner zu der wunderlichen Folgerung, daß der Retscher eine „Waffenkammer" gewesen sein müße?! Denn nachdem er jene Polizeiverordnung citirt hat, fährt er allen Ernstes fort: „Hieraus sehen wir, welche Rolle (sie!) der „Retscher beim Reichstage 1529 spielte; er war eine „Waffenkammer." Weil zwei Pferde zur „Bespannung" der Büchse dorthin geschickt werden sollten, darum war der Retscher eine „Waffenkammer"!

Wir können diese merkwürdige Logik nur dadurch uns erklärlich machen, daß unser gelehrter Gegner als ein Mann des Friedens bei den „zu bespannenden" Büchsen nicht an Donnerbüchsen oder Kanonen, sondern an Handbüchsen gedacht hat! Er mochte gemeint haben, bei Entstehung von Unruhen werde man zwei Pferde in den Retscher geschickt, dieselben dort vor einen Karren

*) Städt. Archiv, Acten 169.

gespannt, sodann etliche Dutzend Hand- oder vielleicht gar Jagdbüchsen aus der „Waffenkammer" geholt und dieselben auf den obvermeldeten Karren geladen haben, und dann mit dieser theuern Last — etwa mitten durch die Haufen der Aufrührischen hindurch — bis in irgend eine der „Zunftstuben" gefahren sein, wo die Büchsenschützen bis dahin — unbewaffnet harren mußten! Nun, wenn diese Voraussetzung auch nicht besonders klug ist, so ist sie doch heiter. Die Polizeiverordnung von 1526 ordnet ausdrücklich an, daß in solchen Fällen („bei Geschellen") „200 wolgerüste bürger" sich auf der Neustube beim Burgemeister einfinden sollen, und alle andern Zünftigen „mit Iren Harnasch vnd Geweren" auf ihren betreffenden Zunftstuben sich versammeln sollen. Ebenso verordnet der Polizeierlaß von 1529: „Auch soll ein Jeder sich mit Harnasch „vnd gewer versehen, damit In besichtigung desselben der „Rat by nymants mangel befinde. — Desgleichen sollen „von gemeinen Zünften 200 in größter Kürze in Harnasch „Mit geweren gerüst by dem burgemeister vnd Rath" sich einfinden. (Vgl. überhaupt das Speirer Zunftbuch pag. 418.)

Daß im 17. Jahrhundert die Gewölbe in dem Retscher unter andern auch zur Aufbewahrung eines Theiles der städtischen Waffen (daneben und vorzüglich zur Aufbewahrung des städtischen und Spital-Archivs) benützt wurden, steht urkundlich fest, und es fällt uns nicht ein, diese Thatsache zu bestreiten. Ob schon 1529, schon im 16. Jahrhundert, Waffen dort aufbewahrt wurden, dafür fehlen alle und jede urkundlichen Anhaltspunkte. Gesetzt aber, es hätten sich außer jenen beiden auf Lafetten (wahrscheinlich im Hofe) stehenden Kanonen auch noch in den Gewölben Waffen befunden: ist es denn dann nicht geradezu eine Albernheit, daraus den Schluß zu ziehen: „folglich befanden sich im Retscher Waffenrüstungen, aber kein Rathsaal" — —?! Unser „Erläuterer"

hat durch eine Urkunde, durch deren ausführliche Mittheilung er sich fast in den Geruch einer Vorliebe für die Maurerei bringen dürfte, (S. 98—104) bewiesen, daß in dem zum Retscher gehörigen Garten sich bis zum Jahre 1607 ein Kalkboden und eine Mörtelpfanne befand. Mit ebensoviel Rechte hätte er also auch die Folgerung ziehen können: Im Retscher befand sich bis 1607 eine Mörtelpfanne, aber kein Rathsaal. Mit gleichem Rechte kann man freilich auch folgern: „Im gegenwärtigen Schul„hause befindet sich eine Schuhmacherwerkstatt, folglich kein „Auctionssaal" — oder: „Im Kaufhaus befindet sich ein „Laboratorium, folglich keine Naturaliensammlung."

Die Existenz einer „Mörtelpfanne" und „Kalkscheuer" im „Garten" des Retscher gibt dem Herrn Erläuterer auch Anlaß zu allerhand sonstigen sonderbaren Muthmaßungen. Er meint (S. 54), der Retscher habe bis 1607 „theilweise zum städtischen Bauhofe gedient." Sowie in seiner Phantasie die von zwei Pferden gezogene Donnerbüchse zu einem Arsenal und Pulvermagazin angeschwollen ist, so bläht sich ihm der ungelöschte Kalk in der Mörtelpfanne sofort zu einem ganzen „städtischen Bauhof" auf. Unsers Wißens dient ein „städtischer Bauhof" vorzugsweise den Zimmerleuten zur Behauung des Bauholzes, und diese haben mit der Scheuer, worin Kalk aufbewahrt wird, nichts zu schaffen. Die Maurer mochten in und neben der Kalkscheuer im Retschergarten ihren Kalk löschen für städtische Bauten; daraus folgt ganz gewiß nicht, daß nun sicherlich auch die Zimmerleute dicht neben dieser Mörtelpfanne ihre Balken, die Steinmetzen ihre Steine hätten behauen müßen! Wo sollte denn auch der Platz für solche Arbeit gewesen sein? Der „Garten" des Retscher wird ja in jener Urkunde von 1607, die unser Gegner (S. 98 ff.) hat abdrucken laßen, noch als „Garten" erwähnt. Einen Bauhof nennt doch kein vernünftiger Mensch einen „Garten"! — Dagegen finden

wir nun in den sämmtlichen alten Stadtbeschreibungen aus der Zeit vor dem Brande (städt. Arch. Acten 895) regelmäßig wiederkehrend folgende Bezeichnung:

1) im 1sten Stock des 1sten Quartiers des 3ten Viertels: „der Rathhof mit seinem Bezirk **sammt dem Bauhof**“,
2) im 1sten Stock des 3ten Quartiers des 3ten Viertels: „der ganze Retschin mit all seinem Begriff“.

Dies Geschoß prallt also auf den Gegner zurück. Er hat den Retscher dadurch degradiren und herabsetzen und eines Rathhauses unwürdig erklären wollen, daß er behauptete: im Retscher sei unter andern ein Bauhof gewesen. Und siehe da! urkundlich steht es fest, daß gerade in dem Rathhof (welchen unser Gegner zum einzigen Rathsgebäude erheben will) der Bauhof sich befunden hat!

Unser Gegner bereichert nun seine Sammlung von Jagdbüchsen, mit der er den Retscher des Jahres 1529 anfüllt, S. 57 auch noch mit einigem „Pulver, Blei und anderen Zündstoffen“ (— etwa Zündhütchen? oder Frictionsfeuerzeugen?). Man merkt, wo es hinaus will. Der fatale Retscher soll nun auch noch — wer dächte nicht an die Mainzer Explosion? — zum gefährlichen Pulverthurm werden. Und in der That, „wie ist es denkbar“, ruft er aus, „daß man gerade den Retscher zum Sitzungslocale „der Reichsstände gewählt hätte, in dessen Räume die „Stadt im Jahre 1529 urkundlich*) einen Theil ihres „Geschützes, ihres Pulvers und Bleis und andere Zünd„stoffe**) aufbewahrte?“ — In der That undenkbar!

*) Urkundlich! Unser Gegner hat keine andere Urkunde dafür aufzuführen gewußt, als die obenerwähnte mit den zwei Pferden, die die vermeintlichen Jagdbüchsen holen sollten!

**) Was doch die armen zwei Pferde nicht noch alles ziehen müßen!!

rein undenkbar, daß man ein so gefährliches Local für die Sitzungen eines Reichstags gewählt haben sollte! Unser menschenfreundlicher Gegner hat deshalb den Reichstagsmitgliedern für ein recht sicheres Sitzungslocal gesorgt. Er weist ihnen (S. 58 und 68) — — den Rathhof zum Locale an. Nun, sicher waren sie da freilich; nämlich sicher, mit in die Luft zu fliegen, wenn der mit Pulver und andern heillosen Zündstoffen angefüllte Retscher dicht nebenan in die Luft ging.

Vielleicht gelingt es, irgend eine andre zweispännige Urkunde aufzufinden, durch welche belegt würde, daß sich dazumal in dem Himmelgäßchen zwischen Retscher und Rathhof eine explosionsdichte Feuermauer befand!

3. „Auf dem Haus."

In den urkundlichen Nachrichten über den 1529 zu Speier gehaltenen Reichstag wird das Sitzungslocal, worin die Reichstagsmitglieder versammelt waren, öfters mit den Worten: „uf dem hus", d. i. „auf dem Haus" bezeichnet.*) Z. B. König Ferdinand läßt den protestantischen Fürsten sagen, er wolle Donnerstag zwischen acht und neun Uhr „aufm Hauß bei Churfürsten, Fürsten und Ständen sein." Unser urkundlicher Erläuterer will nun uns als „Nichtkenner der damaligen urkundlichen Sprachweise" belehren, daß „auf dem Haus" soviel heiße wie „auf dem Rathhaus"; nun sei aber der Rathhof das einzige Rathhaus der Stadt Speier gewesen, der Retscher hingegen nur eine Waffenkammer — folglich werde mit dem Ausdruck „auf dem Haus"

*) Siehe die betreffenden Stellen in dem Aufsatz: „Der Retscher, der Taufstein des Protestantismus" und im „Retscher-Almanach" S. 1—52.

der Rathhof bezeichnet, und dort also müßten die Stände des Reichs versammelt gewesen sein.

Nun, den Obersatz geben wir zu. Daß „auf dem Haus" soviel ist als: „auf dem Haus, worin Rath oder ein Reichstag gehalten wird", das haben wir schon vorher gewußt und brauchen es uns nicht erst lehren zu laßen. Es ist also ganz natürlich: wenn zu Frankfurt a. M. ein Reichstag im Römer gehalten wurde, so diente der Ausdruck: „auf dem Haus bei gemeinen Stenden" oder „auf dem Haus" zur Bezeichnung des Römers. Wäre aber im 16ten Jahrhundert ein Reichstag (wie das im 9ten und 10ten geschehen war) nicht im Römer, sondern im Saalhof gehalten worden, so würde der Ausdruck „auf dem Haus", in Bezug auf den Reichstag gebraucht, den Saalhof bezeichnen. Gradeso war es in Speier mit Rathhof und Retscher. Ja, es konnte auf den Retscher zu Speier der Ausdruck „auf dem Haus" noch viel leichter, als auf den Saalhof zu Frankfurt, übertragen werden. Denn erstlich stand der Retscher dicht neben dem Rathhof, und zweitens diente er mit dem Rathhof vereint zum Rathhause, so sehr, daß urkundlich ein Theil der „Amtsstuben" im Rathhaus, ein andrer Theil im Retscher, ein Kalkboden im Retscher, der Bauhof aber im Rathhof sich befand.

Es ist also die Voraussetzung unsers Gegners, daß der „Rathhof" das einzige Rathsgebäude oder Rathhaus, der Retscher hingegen nur eine Waffenkammer gewesen sei — diese Voraussetzung ist eine grundverkehrte, wie schon oben bewiesen worden. Damit fällt aber auch die ganze Folgerung zu Boden, daß der Ausdruck „auf dem Haus" unmöglich vom Retscher gebraucht worden sein könne. Wenn der Retscher wirklich nur eine Waffen- und Pulverkammer gewesen wäre, und kein Reichstag darin gehalten worden wäre: dann wäre es richtig, daß man vom Retscher nicht hätte sagen können: „auf

dem Haus". Sintemalen der Retscher aber einen integrirenden Theil der städtischen Rathslocalität gebildet hat und zur Vergrößerung des nicht mehr ausreichenden Rathhofes hinzugekauft worden war, so konnte vom Retscher ebenso gut wie vom Rathhof gesagt werden: „auf dem Haus".

Steht es also aus anderweitigen Urkunden fest, daß im Retscher die Reichstage gehalten worden sind: — die Bezeichnung „auf dem Haus" bildet keine Instanz dagegen.

4. Der Retscher, das Local der Reichstage.

Nachdem Speier am 31. Mai 1689*) durch die Grausamkeit des Generals Monclar in einen Schutthaufen verwandelt war, wurde im Jahre 1697 von Seiten des Reichsstädtischen Rathes dem Reiche eine „Aestimation des„jenigen Schadens, welcher von der Kron Frankreich des „Heyl. Reichs Freien Stadt Speyer zugefügt worden", übergeben. Das Concept befindet sich auf dem städtischen Archiv zu Speier. Dieser Aestimation liegt eine Berechnung zu Grunde, welche sich in Faszikel 895 jenes Archivs befindet.**)

Die „Aestimation" führt nun auf: „Der Retschin, „Ein uralt treffliches Gebäu, woselbst in vorigen

*) Vgl. Retscher-Almanach S. 50. — Der „Erläuterer" hat den in der „Erklärung der Titelvignette" des Retscher-Almanach stehenden Druckfehler 1686 zu corrigiren nicht unterlaßen. Er scheint überhaupt im Corrigiren von Druckfehlern sehr gewandt zu sein. Denn S. 8, 13 und 30 seiner Schrift hat er dreimal dieselbe falsche Jahrzahl, hat aber S. 85 nicht unterlaßen, sie nachträglich zu corrigiren, sowie er dort auch den merkwürdigen Druckfehler „wörtlich" statt „weitumkreisend" verbeßert hat.

**) Das betreffende Heft des Faszikels 895 ist (von älterer Zeit her) mit „Fasc. 7, 1" bezeichnet.

„Zeiten die römischen Kaiser auf den Reichs-
„tagen Rath gehalten, sammt der darin gewesenen
„sogenannten Neuen Kirch und Orgel, sodann dem Gym-
„nasio und schönen Bibliothek auch Buchdruckerei: Item
„fünf Wohnhäuser vor den Rectoren und übrigen Prä-
„ceptores: Item noch zweien andern Gebäuden, darin
„verschiedene Amtsstuben und sechs Gewölber zur Ver-
„wahrung deren, den Speyrischen Stadtalmosen zugehörigen
„Briefschaften — für 61000 fl."

Wir lernen hier für's erste, daß „der ganze Retscher mit all seinem Begriff" aus einem, die Bibliothek, das Gymnasium (seit 1587) und die neue Kirche (d. i. großen Saal) enthaltenden Hauptgebäude, fünf Wohnhäusern (die 1607 an der Stelle der Kalkscheuer und des frühern Gartens erbaut wurden und an das Höllengäßchen stießen) und noch zwei andern Gebäuden (mit Amtsstuben und Gewölben) bestanden hat.*) Und so überzeugen wir uns nachträglich nochmals, daß in demselben — gesetzt auch, daß schon 1529 eine Waffensammlung in einem der Gewölbe gewesen wäre, wofür aber jenes bewußte Zweigespann keinen Beweis liefert — doch noch etzlicher andere Raum übrig blieb!!

Sodann aber haben wir hier in amtlich ausgestelltem Actenstück, das der reichsstädtische Rath öffentlich in Druck ausgegeben hat, um bei Anlaß der Ryswicker Friedensunterhandlungen zu einem Schadenersatz zu gelangen,**) — das Zeugnis, daß der Retscher das Local für die Reichstage gewesen, und nicht der Rathhof. Denn wo in der „Aestimation" des Rathhofes Erwähnung geschieht, wird keine Silbe von Reichstagen gesagt.

---

*) Seit 1587 war die „schola senatoria" im Retschin; 1612 erhielt sie den Namen „Gymnasium".

**) Kuhlmann, Geschichte der Zerstörer der Reichsstadt Speier, S. 130.

Man sollte meinen, einer solchen, von dem ganzen Rathe verbürgten amtlichen Aussage gegenüber müßte jeder Zweifel verstummen. Aber gleichwohl hat der „urkundliche Erläuterer" die Stirne, dieses Zeugnis S. 18 seiner Schrift in einer Anmerkung ganz **en passant** zur Seite zu werfen wie eine taube Nuß. Weil der Chronist Lehmann ungeschickter Weise den Namen Retscher von Räth-Schaar abgeleitet habe und die **städtischen Rathsversammlungen** in den Retscher verlege, darum verdiene die „Aestimation" keinen Glauben mit ihrem Zeugnis, daß im Retscher die **Reichstage** gehalten worden seien. Der Rath der Stadt habe hierin nur blindlings dem Chronisten Lehmann nachgebetet. Die betreffende Stelle der „Aestimation" sei: „ein wortgetreuer!" — oder wie hernach S. 85 wohlweislich zu corrigiren beliebt wird — „ein weitumkreisender (!!) Nachhall von dem, was Lehmann früher geschrieben hatte".

Man lese und staune! Lehmann sagt kein Wort davon, daß im Retscher Reichstage gehalten worden, und doch soll die Aussage des Stadtrathes in der „Aestimation" aus Lehmann stammen!!! Erst bei Melchior Fuchs, 1711 — 15 Jahre nach der „Aestimation" — findet sich die (irrige) Notiz, daß die kaiserliche Pfalz Karls des Großen, in welcher Karl der Große Reichstage gehalten habe, an der Stelle des jetzigen Retscher gestanden habe. Wohlgemerkt, Fuchs sagt nicht: „die Reichstage seien im Retscher gehalten worden"; diese Notiz könnte der Rath gar nicht aus Fuchs geschöpft haben, selbst wenn die Fuchs'sche Ueberarbeitung der Lehmann'schen Chronik schon 1697 existirt hätte. Aber welcher vernünftige Mensch wird denn überhaupt glauben, daß ein ganzer ehrsamer Rath einer deutschen Reichsstadt einen Satz, der eine bloße aus der Luft gegriffene Grille eines Chronisten wäre, unbesehens werde in die Welt hinausgeschrieben haben! Und aus welchem Beweggrund? Etwa um der Forderung von

61000 fl. für den zerstörten Retscher mehr Nachdruck zu geben? Aber warum gab denn dann der Rath nicht lieber der Forderung von achtzigtausend Gulden für den Rathhof Nachdruck, dadurch daß er diesen als Reichstagslocal bezeichnete? Warum, wenn denn doch die Reichstage von jeher im Rathhof gehalten worden sein sollen, schweigt der Rath beim „Rathhof" völlig von den Reichstagen? Glaubt man wirklich, eine reichsstädtische Regierung werde sich erlaubt haben, so in die Luft hinein zu faseln, ohne nur einen Zweck damit zu verbinden? Glaubt man, sie werde es gewagt haben, in eine Druckschrift, die denn doch zu allernächst für Reichsfürsten und einflußreiche Reichsbeamte zu lesen bestimmt war, ein offenbares Falsum zu setzen, auf die Gefahr hin, sofort widerlegt oder ausgelacht zu werden? Eine solche Unterstellung involvirt eine Insolenz gegen die höchst ehrwürdigen Rathsherren, welche 1697 den Muth und die Ausdauer hatten, die unglückliche Stadt wieder aus ihrem Schutte aufzurichten.

Wenn in einem so wichtigen amtlichen, officiellen und öffentlichen Actenstück, wie jene „Aestimation" ist, der Rath einer Stadt es einfach und unumwunden vor Kaiser und Reich und aller Welt ausspricht, daß das Local der Reichstage im Retscher gewesen, so ist derjenige, welcher dies zu bezweifeln sich erlauben will, verpflichtet, gegentheilig lautende Urkunden zu produciren. So lange er sich nur mit einem so sinnlosen Geschwätze behilft, wie das von dem wortgetreuen oder „weitumkreisenden Nachhall" aus Lehmann ist, blamirt er lediglich sich selbst.

5. Die Kaiserherberge.

So lange keine Urkunde producirt wird, welche für den Reichstag von 1529 positiv ein andres Local, als den Retscher nennt, so lange ist die Annahme, daß dieser

Reichstag in dem gewöhnlichen Reichstagslocale gehalten worden, die einzig platzgreifende, und es bedarf dafür keiner weiteren Beweise.

Zum Ueberfluß hat das Schriftchen: „Der Taufstein des Protestantismus" aber noch auf einige anderweitige Urkunden verwiesen, welche jener Thatsache zur weiteren Stütze dienen, insofern sich auf sie der Schluß bauen läßt, daß speciell auch der Reichstag von 1529 im Retscher gehalten worden.

Diese Schlußfolgerung lautet also:

1) Der König Ferdinand hat in einem andern Gebäude seine Hofhaltung gehabt, als demjenigen, worin der Reichstag gehalten worden.
2) Der König Ferdinand hat im Rathhof seine Wohnung gehabt.
3) Also ist der Reichstag nicht im Rathhof gehalten worden, sondern im Retscher.

Der Obersatz (dessen Belege sich im „Taufstein des Protestantismus" zusammengestellt finden) wird von unsrem Gegner nicht angefochten. Sein Angriff richtet sich hauptsächlich gegen den Untersatz, dann auch gegen den Schlußsatz.*)

Was er gegen den Schlußsatz vorbringt, ist unbedeutend und soll vorweg abgethan werden.

S. 69 sagt er: „Da der Rathhof urkundlich fünf „große Hauptgebäude u. s. w. umschloß, so hätte König „Ferdinand die königliche Herberge im Rathhofe mögen „bewohnen und die Sitzungen des Reichstags dennoch in „dem vordern Saale abgehalten werden können, ohne daß „der Ausdruck des Königs in seinem Hofe, „„er wolle zu „„den Stenden auf das Haus kommen"", deshalb eine „unlösliche Schwierigkeit darböte." — Dabei vergißt unser Gegner nur das Eine, daß er seinerseits zuvor festgestellt hatte, „das Haus" sei Bezeichnung des Rathhofes als

*) D. h. gegen die sogenannte „vis conclusionis."

solchen gewesen! Und in der That, wenn der Reichstag im vordern Flügel desselben Gebäudes sich befand, in dessen Mittelflügel „am Kreuzgang" der Kaiser wohnte, und wenn dies gesammte Gebäude „das Haus" genannt zu werden pflegte, wie konnte dann Ferdinand, in diesem Gebäude wohnend, sagen, „er wolle auf das Haus kommen"? warum sagt er nicht: „auf den Saal" —? wie kann, wer einen Flügel des Rathhauses bereits bewohnt, also bereits im Rathhaus sich befindet, sagen: „ich will auf das Rathhaus kommen"? wie konnte von Ferdinand, wenn er vom einen Flügel in den andren ging, gesagt werden (wie Jacob Sturm in seinem Bericht über den 19. April 1529 sagt): er sei „ab dem hus gangen"?

S. 56 sagt unser „Erläuterer", es habe ja auch „die Neustube" (ein seit 1453 städtisches Gebäude auf der Stelle des jetzigen Stadthauses) für die Abhaltung des Reichstages zu Gebote gestanden. Gesetzt also, Ferdinand hätte wirklich im Rathhof gewohnt, so würde noch nicht mit Gewißheit folgen, daß der (in einem andern Hause gehaltene) Reichstag gerade im Retscher gehalten worden sei; auch in der Neustube sei ja Platz dafür gewesen. — Hat er denn aber vergeßen, daß in jenen Sicherheitsordnungen oder Polizeiverordnungen die Neustube als die Localität genannt wird, in welcher während der Reichstage der Bürgermeister sammt städtischem Rath und Beamten sich befand, und wo „bei Geschellen" die 200 wohlgerüsten Zünftigen sich zu versammeln hatten? vergeßen, daß diese Neustube ein so kleines Gebäude war, daß sie bei der Aestimation (während der Rathhof auf 48000 Rthlr., der Retscher auf 40000 Rthlr. taxirt ist) nur auf 5000 taxirt wurde?

Das städtische Archiv zu Speier enthält (Acten 166) eine Rechnung über die von der Stadt bei einem Reichstag (wahrscheinlich 1570) getragenen Unkosten. Hier erscheinen folgende

beide Posten: a) 728 fl. 8 Schill. 7 Pf. für malvasier, Claret, wein Bier Confekt obs brot vnd andres so In der Churfursten furſten grauen vnd herrn vnnd dann der Erbarn frey vnnd Reichs Stett Rathſtuben, den Stenden zu morgen vnd undertrunck die Zeit des werenden Reichstags vffgetragen vnnd furgeſetzt worden. b) 261 fl. 6 Sch. 6 Pf. Seint durch eins Rhats verordnete mit eins Rhats Drabanten heimburger ſoldnere vnnd ſtallknechte durch den werenden Reichstag bis vff den 21 December zu vndertrunck vff der Newenſtuben vffgangen vnnd verzert worden. — Man ſieht: die Neue Stube war während der Reichstage das Local für die Wachtmannſchaft; ſie wird klar unterſchieden von „der Churfürſten- und dann der Städte Rathsſtube". — Daß alſo die Reichstage in jener Neuſtube gehalten worden ſeien, iſt nichts als ein Hirngeſpinnſt, und zwar kein glückliches; daß ſie im Retſcher gehalten worden, bezeugt eine amtliche öffentliche Urkunde des Raths der Stadt Speier.

Im Retſcher und nirgends anders haben wir die Localitäten des Reichstages zu ſuchen, nämlich 1) „des Reichstags Rathſtube" (Acten 166) oder „die große Audienzſtuben" (Acten 171, Protocoll vom 12. März 1544) — 2) „der Churfürſten Fürſten ꝛc. Stub" (Acten 166) oder „der Churf. ſtuben" (171, Protocoll vom 27. Febr. 1544) — und 3) „der Erbarn frey und Reichs Stett Rathsſtub" (Acten 166).

Wir halten uns alſo bei dieſen Plänkeleien nicht länger auf, ſondern wenden uns zu dem Hauptangriff, den der Gegner gegen den Unterſatz richtet, gegen den Satz: Ferdinand hatte im Rathhof ſeine Hofhaltung.

„Im Jahre 1347" (heißt es im Retſcher-Almanach S. 10) „ertheilte Karl IV. der Stadt ein Privilegium, „bedang ſich aber in demſelben aus, daß der (im Jahre „1340) angekaufte Rathhof ihm, wenn er nach Speier „komme, zu ſeiner Hofhaltung angewieſen werde, und dem-

„gemäß wurde im Jahre 1350 durch eine Rathsurkunde „festgesetzt, daß der Rathhof fortan nur zu den Raths„versammlungen und Beherbergung der Könige, und „durchaus zu keinem anderweitigen Zwecke, Hochzeiten, „Tänzen und anderer Kurzweil, gebraucht werden dürfe.“ Soweit hat unser Gegner nichts zu erinnern; daß der Rathhof zur Hofhaltung der römischen Kaiser resp. deutschen Könige bestimmt gewesen, sieht er sich (S. 66, Anm. 98) zuzugestehen genöthigt und kann (S. 45 und 62) nicht umhin, zu erzählen, daß zum Behuf der Beherbergung der Kaiser 1349—50 ein eigener Neubau in der Mitte des Rathhofes aufgeführt worden sei. Nun fährt aber der Retscher-Almanach fort: „Fortan erscheint „überall, wo die Anwesenheit eines Kaisers in Speier „und der Ort seiner **Hofhaltung** daselbst **erwähnt** „wird, als letzterer der Rathhof.“ Dieser Satz enthält zwei Aussagen: 1) Der Ort, wo die Kaiser in Speier ihre **Hofhaltung** hielten, wird nur in etlichen Fällen ausdrücklich erwähnt, und 2) in diesen etlichen Fällen*) wird der Rathhof als Hoflager angegeben.

Diese wohlbegründete Aussage sucht nun der „urkundliche Erläuterer“ als ein grundverkehrtes, auf Unwißenheit, wo nicht gar auf absichtlicher Täuscherei beruhendes „Vorgeben“ hinzustellen (S. 60—66). Zur Erhärtung seiner Anklage macht er geltend, daß laut vorhandenen Urkunden (städt. Arch. Acten 152 u. a.) 1) Maximilian I., als er den 6. Juni 1494 mit seiner Gemahlin auf einer Reise auf ein paar Tage nach Speier kam, bei dem Bürger Hamann Crutzenach, die Kaiserin aber bei Burgemeister Hiltenbrant wohnte; 2) daß er, als er 1495 abermals Speier berührte, wahrscheinlich wieder bei Crutzenach logirt haben werde (!); 3) daß er auf einer Reise den 9. Februar 1513 im Minoritenkloster über

*) Bei Wenzeslaus 1378, Sigismund 1414.

Nacht blieb; 4) daß Karl V. den 2. December 1530*) auf seiner Reise nach Cöln drei Tage beim Domcapitular Kranich logirt habe, und sein Bruder Ferdinand beim Domherrn von Löwenstein; 5) daß Ferdinand den 24. Januar 1531 auf seiner Reise von Aachen nach Oestreich wieder bei Löwenstein über Nacht blieb; 6) daß er den 11. December 1562, auf einer Reise, in der Domsängerei wohnte. Wir haben also hier, wenn wir den zweiten Fall, der auf bloßer Vermuthung unsers Gegners beruht, abziehen, fünf Fälle, wo Kaiser und Könige, wenn sie auf der Reise in Speier übernachteten oder ein bis drei Tage da verweilten, ihr Logis bei Privatleuten nahmen.**)

Was soll das nun? Es scheint, unser gelehrter Gegner weiß noch nicht den Unterschied zwischen einem fürstlichen Nachtlager auf einer Reise, und einer „Hofhaltung" bei einem Reichstage! Wenn S. Maj. unser König auf einer Reise eine Nacht in Nürnberg oder Würzburg zubringt, so logirt er im Gasthof; daraus folgt wahrlich nicht, daß er, wenn er Wochen lang in einer der genannten

---

*) Unser Gegner gibt S. 63 fälschlich die Jahrzahl 1521 an und sucht dies hinterher S. 94 damit zu entschuldigen, daß „durch die Decke-Ueberschrift im Archiv der Inhalt dieser „Beilage beirrt worden sei". Wahrscheinlich hat er damit sagen wollen, er sei beirrt worden. Sein Stil ist oft gar merkwürdig!

**) Den 9. Febr. 1513 überraschte überdies Max I. die eben beim Mahle sitzenden Prälaten und Pfalzgrafen zu Speier. (Vgl. Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speier, II. 232.) Den 11. Dec. 1562 kam Ferdinand ebenfalls unvermuthet von einer Jagd beim Neuschloß aus nach Speier; der Rath empfing ihn am Thor mit den Worten: „Und wie„wol man sich Irer Kay. M. nicht eigentlich versehen mögen, „Bevorab Dieweil von Irer M. eim Rhat nichts zugeschrieben „worden" ꝛc. — Daß in diesen beiden Fällen die gekrönten Häupter mit einem in der Eile ihnen dargebotenen Privatlogis sich begnügten, ist also doppelt begreiflich.

Städte zu verweilen beabsichtigt, nicht seine dortige Burg, sein Schloß sich zum Aufenthalte wählen dürfte! Karl V. hat bekanntlich in Augsburg mehrmals bei den Fugger's Herberge genommen; das hat ihn aber nicht gehindert, beim Augsburger Reichstag, 1530, in der dortigen „Pfalz" zu logiren. Wie Ferdinand zum Reichstag 1544 nach Speier kommen will, ist es seine Meinung gar nicht, sich mit ein paar Stuben zu behelfen, die ihm ein gutherziger Domcapitular einräumen wird, sondern er beauftragt (Prag den 7. Dec. 1544, städt. Arch. Acten 164) seinen Hoffurier, dafür zu sorgen, daß „wir, vnnser Hofgesinde, Auch annder „Churfürsten, Fürsten vnd Stende des Heiligen Reichs „sambt derselben Botschafften alda statlich vnd mit „pesstem fugen vnderkommen mögen." Ist es da wohl von vornherein wahrscheinlich, daß er mit einem Privatlogis sich begnügt haben werde, wo ihm doch nach Gesetz und Recht ein für seine Beherbergung eigens bestimmter und erbauter Palast zur Verfügung stand?

Unser Gegner macht, wie er jene Reise-Herbergen aus dem Actenfaszikel Nro. 152 erwähnt, die insolente Bemerkung (S. 62 Anm. 90): „Auffallend ist es, daß „Hr. Dr. Ebrard diese Acten nicht zu Gesichte bekam, „oder doch wenigstens aus ihnen keine Belehrung schöpfte; „sie liegen nicht weit von den andern, die er genau kennt." Als bündige Antwort auf diese Unart diene ihm Folgendes: Wer von der Hofhaltung der Kaiser (und zwar dem Zusammenhange nach von ihrer Hofhaltung auf Reichstagen) spricht, der hat nicht nöthig, Acten anzuführen, die sich nur auf kaiserliche Reise-Nachtlager beziehen. Wer hingegen beides mit einander vermengt, der treibt ein nicht sonderlich würdiges Spiel.

Auffallend, recht auffallend ist es, — so könnten wir sagen — daß der gelehrte Erläuterer nur den Faszikel 152, der von den Reisen der Kaiser handelt, citirt und benützt — den Faszikel 164 aber, der die Quartier-

schreiben für Reichstage enthält, ganz stillschweigend bei Seite gelaßen hat. „Er lag doch nicht weit von dem andern!"

Auch das ist sonderbar, daß er die „Sicherheitsordnung" des Reichstages von 1526, die er doch gewiß kennt, nicht schärfer angesehen hat. Da werden die genauesten Verordnungen erlaßen, welche Preiße die Vermiether und Wirthe von „Frembden" für Wohnung, Kost u. dgl. fordern dürfen. Da heißt es: „Was aber behu„sung um darin Churfursten Fursten Grauen vnd Herren „logiren vnd allerhand gemacht Im huss Inhaben, kan „man die besoldung davhon noch zuvhor nit taxiren." Vom König und seinem Hofgesind ist in dieser an die Vermiether erlaßenen Anordnung keine Rede.

Doch darauf legen wir weniger Gewicht. Nur soviel folgt daraus, daß die „römischen Kaiser" und „deutschen Könige" keine Miethwohnung bezogen. Daß dagegen vornehme Adlige oder Prälaten es als eine Ehrensache betrachtet hätten, den Gesalbten gastfrei bei sich aufzunehmen, dies würde durch obiges Actenstück nicht ausgeschloßen. Und nun hat in der That unser Gegner S. 65 Einen Fall namhaft zu machen gewußt, wo ein Kaiser bei einem Reichstag in einem Privatlogis gewohnt haben — soll. „Im Jahre 1570 wohnte die Gemahlin Maxi„milians II. in dem Hause zum Hirschhorn, welches dem „Domsänger gehörte und, wie wir bereits hörten, bei der „Probstei*) lag. Der Kaiser wohnte ganz in ihrer „Nähe" — das soll also heißen: nicht im Rathhof! — „denn — — er konnte mittelst eines hohen aufgeschlagenen „Ganges in das große Paradies des Domes gehen." Trefflicher Beweis! Also weil von seiner Wohnung bis in

*) In der jetzigen Kasernenstraße, im 3. Stock des 3. Quartiers des 1. Stadtviertels. (Vgl. die Stadtbeschreibungen Fasz. 895.)

den Dom ein Gang aufgeschlagen war, muß er in der Nähe — — der Kasernenstraße gewohnt haben!! Wer in Speier nicht bekannt ist oder keinen Grundriß von Speier zur Hand hat, dem diene zur „Belehrung", daß die Entfernung von der „Singerei" zum Paradies (d. i. Vorhalle und Hauptportal) des Doms gerade noch einmal so groß ist, als die Entfernung vom Domportal bis zum — Rathhof. Aus jenem Umstand mit dem hölzernen Gang kann man vernünftigerweise doch nur schließen, daß Max **II.** nahe am Dom, nicht aber, daß er nahe an der Probstei gewohnt habe.

Doch wie kommt es, daß unser Gegner sich hier auf sein früheres Werk (Geschichte der Bischöffe zu Speier) nur berufen, und nicht lieber die betreffende Urkunde daraus hat abdrucken laßen? — Diese Urkunde besagt, daß den 22. Juli 1570 das Domcapitel „eine Brücke „hat machen lassen, so die Kais. Majestät von Dero „**Palatio** bis an den groß Paradieß begehet." Daß man ein Privathaus, worin einem Kaiser ein Theil der Zimmer eingeräumt worden wäre, als „Sr. Majestät **Palatium**" bezeichnet hätte, dafür haben wir wenigstens bis zur Zeit noch keine Belege finden können. Wo die Kaiser (wie z. B. in den Acten des Fasz. 152) in Privatwohnungen logiren, da ist ausnahmslos immer nur von ihrer „Herberg" die Rede; nie wird ein solches Privathaus als das „**Palatium** Sr. Maj." bezeichnet. — Klug war es aber jedenfalls, jene Urkunde nicht abdrucken zu laßen.*) Was doch nicht alles die Wahrheitsliebe thut!

*) Wollte man fragen, warum doch, wenn der Kaiser im Rathhof seine Hofhaltung hatte, die Kaiserin in der „Singerei" wohnte, und ob denn im Rathhof nicht auch für sie Platz gewesen, so belehrt uns darüber der Actenfaszikel 164. Der Kaiser hatte schon den 17. Februar 1570 die Einrichtung seiner „Losamenter" befohlen. Erst den 28. Mai (als ohne Zweifel jene Einrichtung schon ganz oder großentheils getroffen war) meldet er, daß „unser frientlich geliebte Gemahlin, die Kgl.

Wenden wir uns nochmals dem Faszikel der reichstäglichen Quartierschreiben (Faszikel 164) zu. In der Regel richten die Kaiser, resp. Könige, ehe sie auf den Reichstag kommen, ein allgemeines Schreiben an den Rath der Stadt Speier, meldend, daß sie den „Hoffurier" oder „Marschalken der **Logisen**" „beauftragt haben, für „K. Majestät, Churfürsten, Fürsten und Herren „Herberg auszutailen". (So z. B. Ferdinand **d. d.** Augsburg den 2. März 1526, **d. d.** Prag den 7. Dec. 1544, Karl **V. d. d.** Brüssel den 19. Februar 1531, Karl **d. d.** 2. Juli 1543.) In zweien Fällen finden sich aber daneben noch besondere Schreiben, worin der Kaiser die Wohnung für seine Person herzurichten bestellt.

Im Sommer 1531 schrieb Karl einen Reichstag nach Speier aus (der aber bekanntlich nicht zu Stande kam). Unterm 19. Juli schickte er das allgemeine Quartierschreiben, mit der Meldung, daß sein Marschall und Furier der Logisen Befehl habe „zur Austheilung und Hinlaßung „der Herbergen vnnd Heuser." Den 7. Sept. schickt er ein Schreiben nach und verlangt: „Ihr wollt bemeldten „vnsern Furrier vnseren fürnehmen verhelffen, vnnd die „behausung, so Er Euch für vnsere person zuzurichten an„zaigen wirtet, volgen lassen, vnd das die vnnser noth„durfft nach also zugericht werde, verordnen vnd ver„schaffen. Desgleichen mit dem so dar Innen Ist, Handlen, „das derselb vnns zu Eren vnnd gefallen die Zeit solang „wir zu Speyr sein werden, aus der behausung ziehen, „vnnd sich so gehorsam vnnd gutwillig erzaigen wölle."

„Kaiserin, auch unser kaiserlichen Kinder sammt allen Dero „Hofgesindt und Officieren auch khommen werden". Da wird nun begreiflich, daß für so Viele im mittlern Rathhoffflügel der Raum nicht hinreichte, man auch die einmal getroffenen Anordnungen nicht wieder umstürzen wollte, sondern es vorzog, für den Hofstaat der Kaiserin die Domsängerei einzurichten.

Nun ist zuvörderst klar, daß der Kaiser, wenn er z. B. bei einem Fugger in Augsburg Logis anzunehmen beabsichtigte, schwerlich verlangt haben wird, Fugger solle so lange ausziehen; geschweige daß er den Rath zu Augsburg beauftragt haben würde: „mit dem zu handeln so darinnen ist"! Von einem Domcapitular und Capitelsſenior Kranich von Kirchheim zu Speier wird Karl wohl ebensowenig in so despectirlichem Tone geredet, ebensowenig an seinen vornehmen und angesehenen Gastfreund eine so sonderbare Forderung gestellt haben. Diese Forderung erklärt sich nur in zwei Fällen. **Entweder** hat der Furier eine Miethwohnung bei irgend einem beliebigen obscuren Hausbesitzer für den Kaiser miethen wollen — aber dafür sind gar keine Beispiele vorhanden, die oben angeführte Polizeiverordnung (S. 27) spricht dagegen, und warum sollte vollends der Furier gerade eine solche Wohnung ausgesucht haben, die gar nicht leer stand, gar nicht zu vermiethen war, wo „der so darinnen ist" erst auf Antrieb des Kaisers durch Unterhandlungen des Rathes zum Ausziehen bewogen werden mußte? — **oder** (und das bleibt als einzig vernünftige Annahme übrig) der Rath hatte seit 1529 die kaiserlichen Gemächer zur Amtsstube oder Wohnung für irgend einen städtischen Beamten verwendet und bot nun dem Furier ein anderes Local für den Kaiser an; der Furier wollte nicht darauf eingehen, berichtete an den Kaiser, und dieser bestand auf der ihm dem Rechte nach zustehenden Wohnung (im Rathhof).

Hat doch Karl V. selbst bei einem kürzeren Aufenthalt auf einer Reise auch einmal in seinem „Palatz" gewohnt. Jener Reichstag kam nicht zu Stande; wohl aber kam Karl nach Speier.

Er gab den 13. Nov. 1531 den allgemeinen Befehl, „Herberg zu verordnen und auszutheilen" (für das Gefolge); unter dem gleichen Datum erließ

er aber ein zweites Schreiben, worin er sagt, daß er seinen Furier schicke: „vns vnsern palatz vnd herberg „für vnser person zu verordnen.“ Verordnen heißt hier entweder überhaupt: ordnen, in Ordnung bringen, oder wahrscheinlicher: verordnen, daß der kaiserl. „Palatz“ für den Kaiser geräumt und eingerichtet werde. Ein Exempel, daß ausnahmsweise auch auf Reisen die Kaiser in „ihrem Palatz“ logirten. Ein drittes Schreiben gleichen Datums verordnet, man solle den Marschalk beim Austheilen der verschiedenen Herbergen für die Fürsten ruhig gewähren laßen, und niemand ihm „eine Herberg bestehn, andingen oder einnehmen“, sondern ihn selbst „verordnen und austheilen laßen.“

Wie Max II. 1570 zum Reichstag nach Speier kommen will, schreibt er den 17. Februar, man solle für ihn und alle Fürsten „die Losamenter, Herbrigen, Zimmer und Ge„mäch allenthalben zurichten, räumen und säubern, des„gleichen mit gutem reinen Pettgewandt und dergleichen „nothdürftigem Zubehör bestellen.“ Den 8. Mai aber schickt er ein zweites Schreiben und bestellt: „auf unsern „Hofstall“ [den bekannten kaiserl. Marstall im Rathhof, an der Stelle des jetzigen Theaters] „sechshundert Malter „Habern zu bringen.“

Unser Gegner sagt S. 64: „Wo Ferdinand bei den „Speyrer Reichstagen 1542 und 1557 wohnte, fanden „wir nicht aufgezeichnet“ — und in einer Anm. bekennt er sehr naiv: „Wir fanden keine Muße, den darüber vor„handenen Actenstoß genauer durchzusehen.“ Wir, die wir nicht so leichtfertig zu arbeiten gewohnt sind, sondern jene dicken Actenstöße (170 und 172) durchzusehen „Muße fanden“, wir haben mehr Recht zu behaupten, daß sich eine Wohnung Ferdinands während der Reichstage nicht aufgezeichnet finde. Es ist das aber überhaupt merkwürdig: Wo der Kaiser oder König auf einer Reise Speier kurz berührt und in Privathäusern übernachtet, da findet sich

jedesmal das Haus, wo er logirte, sorgfältig angegeben. Wenn er bei einem Reichstage in Speier Wochen lang verweilt, so findet sich nicht angegeben, wo er gewohnt habe. Sieht das doch fast so aus, als habe sich seine Wohnung in diesem Falle von selbst verstanden! — Selbst bei Max I. wird die Wohnung seiner Gemahlin — in der Singerei — getreu und sorglich notirt; über die des Kaisers wird nichts bemerkt; nur jene Notiz, daß das Domcapitel von Sr. Majestät **Palatio** bis an's Domparadies eine Brücke habe aufschlagen laßen, erklärt zufälligerweise jenes stabile Schweigen.

Hienach sind wir also, solange nicht widersprechende Urkunden producirt werden, berechtigt anzunehmen, daß Ferdinand seine Hofhaltung in dem kaiserlichen **Palatio** (d. h. in dem 1350 dazu erbauten und verordneten Mittelflügel des Rathhofes) gehabt habe. Daß, ehe er 1529 zum Reichstage kam, sein Furier eine Thür für ihn durch die Stadtmauer gebrochen haben wollte, dient dem zur Bestätigung. Denn der Rathhof stieß so ziemlich an die damalige Stadtmauer.

Das will aber unser Gegner nicht gelten laßen, findet vielmehr hier einen Beweis, daß Ferdinand 1529 gar nicht im Rathhof gewohnt haben könne.

Hören wir die Urkunden! Im Februar 1529 schreibt die Stadt an Ferdinand: „Es hat Eurer Kgl. Maj. „Chammerfurier Ihr Begern, Eurer Kgl. Majestet in „der Behausung Ewr Kgl. Maj. . . . zur angesetzten „richstage gnedig einziehen werden *), Ein thür durch „vnser Stat Muwer zu prechen, Damit Ewr Kgl. Maj. „das durchgang In zwinger gnedig haben

*) Der Rath sowie der Furier kennen also diese Wohnung, wißen, welche es sei. Dem Könige nennen sie dieselbe aber nicht. Wie ganz unnatürlich wäre dies gewesen, wenn es eine vom Furier erst ausgesuchte Privatwohnung gewesen wäre!

„mögen.“ Sie entschuldigen sich, das sei ihnen sehr beschwerlich, weil sonst andere Fürsten, „deren huser an vnser „Statt muwer stossen“, das gleiche verlangen könnten. — Ferdinand antwortet freundlich: „Wir haben Eur schreiben, „am mentag nach Valentini aus[gestellt, erhalten v]nd „daraus die vrsachen warumb Euch beswerlich sein mag „durch Ewr Stat maur ain th[ür]*) prechen zu lassen, „wie durch vnnsern Camerfurier an Euch gsonnen ist, ver„nomen. Geben Euch darauff gnediger mainung zu uersteen, „das derselb vnnser Camerfurier solch furnemen zu thun „von vnns in kainem Bevelch gehabt hat. Wol haben „wir Im in sainem Abschid aufgelegt, Er solt vleiß „prauchen, Das wir etwan in der Nahene vnser Herberg „zu zeitten**) etwas ergezlichkeit vnd vnnsern Lusst am „gelegen ausgang in ainen garten bekomen mögen“, u. s. w. Er erläßt ihnen sodann diesen Wunsch und versichert sie seiner Huld.

Der Kaiser hat also gewünscht, in der Nähe seiner Wohnung einen gelegenen Ausgang in einen Garten zu bekommen***). Diesem Wunsch zu entsprechen, jedoch in der Wahl des Mittels über den Wortlaut des

---

*) Unser „urkundlicher Erläuterer“ hat die einen Centimeter breite Lücke, die an der Stelle der Buchstaben ür sich befindet, ganz außer Acht gelaßen. Er liest das Wort ain mit dem t und halben ll zusammen als „autz“ und verbindet dies mit dem Worte prechen, das er nun „ausbrechen“ schreibt. Es ist eben sein Grundsatz, es mit alten Urkunden „nicht so genau zu nehmen“!

**) So deutlich die beiden z auch dastehen, so zieht es unser trefflicher Erläuterer doch vor, „zu reitten“ zu lesen. Demgemäß weiß er uns denn S. 67 und 68 viel von einem „Reitpfad und Ausgang in einen Garten“, einem „Reitpfad und Garten“ 2c. zu berichten. Denkt er sich etwa, der Kaiser habe zwischen den Tulpen und Aurikeln Volten reiten wollen?

***) Er will nicht: eine Wohnung in der Nähe eines Gartens, sondern: einen Ausgang in einen Garten in der Nähe seiner Wohnung.

Auftrags hinausgehend, verlangt der Furier eine Thür durch die Stadtmauer in einen Zwinger.*)

Der Rathhof „stieß nicht" an die Stadtmauer, wendet nun unser Gegner ein. — Ganz recht. Der Rathhof grenzte gegen Norden an das Pistoreigäßchen (in welches er ohne Zweifel einen oder mehrere Ausgänge hatte), und hart hinter den Häusern dieses Gäßchens zog sich die damalige Stadtmauer hin. Mit fünf bis sechs Schritten war Ferdinand vom Rathhof an der Stadtmauer; er brauchte nur quer über das enge Gäßchen**) zu gehen.

Aber dort hinter jenem Theil der Stadtmauer war ja kein Zwinger, versetzt unser Gegner weiter. Woher weiß er das? — „Wie noch heute erkenntlich ist", sagt er und conjecturirt aus dem heutigen Ansehen und Anscheine, daß „an der Ost- und Südseite des Doms" wohl am ersten ein Zwinger gewesen sein dürfte. Uns ist der alte, auf dem Kreisarchiv befindliche (in „Zeuß, die Stadt Speyer", in verkleinertem Maßstabe abgedruckte) Plan von Speier vor der Zerstörung (dem die ausführlichen alten Stadtbeschreibungen, wo alle Gärten genau nach ihrer Größe aufgezeichnet sind, zu Grunde liegen) glaubwürdiger, als die luftigen Conjecturen des „Erläuterers".

---

*) Der Sache nach hat sich der Furier ganz an des Kaisers Auftrag gehalten; denn wenn in der Nähe der kaiserlichen Behausung noch kein solcher „gelegener Ausgang in einen Garten" war, so mußte ein solcher hergestellt werden. — Da die Stadt aber Schwierigkeiten macht, so ist Ferdinand so gnädig, der Sache diese Wendung zu geben; er betont, daß er seinem Furier nicht (wörtlich und ausdrücklich) den Befehl gegeben habe, eine neue Pforte durch die Stadtmauer zu verlangen.

**) Das Pistoreigäßchen war eines jener Gäßchen, die man „hinter der Mauer" zu nennen pflegt. Aus den oft-erwähnten alten Stadtbeschreibungen geht hervor, daß außer der „Pistorei" und den beiden Eckhäusern am Eingang von der Stuhlbrudergaße her nur je vier „Almosenhäuslein" auf jeder Seite standen.

Einen „Garten" hatte der Kaiser gewünscht, keinen „Reitpfad" und keinen „freien Zwischenraum", sondern einen Garten. Hat der Furier in der Wahl des Mittels, in dem Verlangen eines Mauerdurchbruchs den Wortlaut des gegebenen Auftrags überschritten, so wird doch anzunehmen sein, daß er den Zweck des Kaisers zu verfolgen nicht außer Acht gelaßen haben und auf einen solchen Zwinger, in welchem ein Garten war, einen Durchgang verlangt haben wird. Wer nun nur einen Blick in den obengenannten Stadtplan, namentlich in dessen Original, zu werfen sich die Mühe gibt, der wird „auf der Ost- und Südseite des Doms" vergeblich nach einem „von inneren und äußeren Mauern eingeschloßenen freien Zwischenraum", wo Platz für einen Garten gewesen wäre, suchen; dagegen wird er finden, wie gerade hinter Rathhof und Pistoreigäßchen vom Tränkthurm bis Mittelstegthurm ein großer Garten sich befand, welcher gegen Süd von der Stadtmauer, gegen Nord nach dem Speierbach hin von einer „äußeren Mauer" und seitwärts ebenfalls von Mauern umschloßen war, so daß er dem Begriff eines „Zwingers" auf's ausgezeichnetste entsprach — und dazu noch dem Wunsche des Kaisers entsprochen haben würde. Damit der König nicht jedesmal durch die ganze Länge der Pistoreigaße und zum Mittelstegthurm hinausgehen müße, um in den Garten zu gelangen, sondern einen „gelegenen" Ausgang hätte, verlangt sein Furier eine Pforte direct durch die Stadtmauer (wo Ferdinand dann nur die Breite jenes engen Gäßchens zu überschreiten hatte).

Wir sind am Ende. Denn die übrigen Punkte des fraglichen Büchleins zu beleuchten, liegt außer dem Zwecke dieses Schriftchens. Ehe wir von unserm Gegner und

deſſen „literariſchem Gebaren“ ſcheiden, haben wir nur noch ein doppeltes Wort des Dankes gegen ihn auszuſprechen. Unſern Dank vor Allem für die Artigkeit, daß er uns als die „Neugläubigen“ bezeichnet (wogegen wir ihm nur ganz einfach verſichern, daß wir noch fort und fort an dem alten und ewigen Glauben feſthalten, den Gottes Wort uns an Stellen wie 1. Tim. 2, 5; Joh. 16, 23; Hebr. 10, 14; 1. Petri 2, 9; Offenb. Joh. 19, 10; 22, 18; Röm. 4, 5 u. v. a. lehrt) — ſodann unſern Dank auch für den Dienſt, den er mit ſeinem Schriftchen unſrer Retſcherſache geleiſtet hat. Denn die herausfordernde Frage, die in ſeinem letzten „wenn“ liegt (— „wenn die proteſtantiſchen Glaubensgenoßen die Opferwilligkeit zeigen und die nöthige Ausdauer erweiſen“ —) dieſe herausfordernde Frage wird unſern Glaubensgenoßen gewiß zum neuen Sporn dienen; ſie werden zeigen, daß ſie Opferwilligkeit und Ausdauer allerdings beſitzen, werden zeigen, daß unſere Zeit nicht bloß dazu angethan ſei, Dome zu reſtauriren, ſondern auch evangeliſche Kirchen zu bauen, ſie werden mit einem Worte ſich und ihre Kirche nicht beſchämen laßen.